

BERICHTE UND URKUNDEN

VÖLKERRECHT

Dokumente betreffend den Antikominternpakt und die deutsch-italienisch-japanischen Beziehungen

1. Protokoll vom 25. November 1941 zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Abkommens gegen die Kommunistische Internationale¹⁾

Protokoll

Die Regierung des Deutschen Reiches, die Königlich Italienische Regierung und die Kaiserlich Japanische Regierung sowie ferner die Königlich Ungarische Regierung, die Kaiserliche Regierung von Mandschukuo und die Spanische Regierung,

in der Erkenntnis, daß sich die von ihnen zur Abwehr der Tätigkeit der Kommunistischen Internationale getroffenen Vereinbarungen auf das beste bewährt haben,

sowie in der Überzeugung, daß die übereinstimmenden Interessen ihrer Länder auch weiterhin ihre enge Zusammenarbeit gegen den gemeinsamen Feind erfordern,

haben sich entschlossen, die Gültigkeitsdauer der genannten Vereinbarungen zu verlängern, und haben sich zu diesem Zwecke über folgende Bestimmungen geeinigt:

Artikel 1

Der Pakt gegen die Kommunistische Internationale, der sich aus dem Abkommen und dem Zusatzprotokoll vom 25. November 1936 sowie dem Protokoll vom 6. November 1937 ergibt, und dem Ungarn durch das Protokoll vom 24. Februar 1939, Mandschukuo durch das Protokoll vom 24. Februar 1939 und Spanien durch das Protokoll vom 27. März 1939 beigetreten sind, wird um fünf Jahre, gerechnet vom 25. November 1941 an, verlängert.

¹⁾ RGBl. 1942 II, S. 127f. — Italienischer Wortlaut ebd. S. 127f., japanischer Wortlaut ebd. S. 129f. — Gemäß Artikel 2 des Protokolls haben am 25. 11. 1941 mit Wirksamkeit von diesem Tage das Königreich Bulgarien, das Königreich Dänemark, das Königreich Rumänien, die Finnische Republik, die Slowakische Republik, der Unabhängige Staat Kroatien und die Republik China den Beitritt zu dem Pakt vollzogen (Bekanntmachung über die Verlängerung des Paktes gegen die Kommunistische Internationale und den Beitritt von Bulgarien, Dänemark, Rumänien, Kroatien, Finnland, der Slowakei und China zu diesem Pakt vom 29. 1. 1942, ebd. S. 126). — Text des Abkommens und Zusatzprotokolls vom 25. 11. 1936 sowie des Protokolls vom 6. 11. 1937 siehe diese Zeitschrift Bd. VII, S. 128f., Bd. VIII S. 200.

Artikel 2

Die Staaten, die auf Einladung durch die Regierung des Deutschen Reiches, die Königlich Italienische Regierung und die Kaiserlich Japanische Regierung als die ursprünglichen Unterzeichner des Paktes gegen die Kommunistische Internationale diesem Pakte beizutreten beabsichtigen, werden ihre Beitrittserklärungen an die Regierung des Deutschen Reiches schriftlich übermitteln, welche ihrerseits die übrigen vertragschließenden Staaten von der Entgegennahme dieser Erklärungen in Kenntnis setzen wird. Der Beitritt tritt am Tage der Entgegennahme der Beitrittserklärung durch die Regierung des Deutschen Reiches in Kraft.

Artikel 3

Das vorliegende Protokoll ist in deutscher, italienischer und japanischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Text als Urschrift gilt. Das Protokoll tritt mit dem Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Die Hohen Vertragschließenden Teile werden sich rechtzeitig vor Ablauf der in Artikel 1 vorgesehenen Frist von fünf Jahren über die weitere Gestaltung ihrer Zusammenarbeit verständigen.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten, von ihren betreffenden Regierungen gut und richtig bevollmächtigt, dieses Protokoll unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

So geschehen in sechsfacher Ausfertigung zu Berlin, am 25. November 1941 — im XX. Jahre der Faschistischen Ära, d. h. am 25. Tage des 11. Monats des 16. Jahres der Ära Syōwa.

von Ribbentrop
Ciano
Oshima
Bárdossy
László
Lü I Wen
Ramón Serrano Suñer

2. Abkommen zwischen Deutschland, Italien und Japan vom 11. Dezember 1941¹⁾

Abkommen zwischen Deutschland, Italien und Japan

In dem unerschütterlichen Entschluß, die Waffen nicht niederzulegen, bis der gemeinsame Krieg gegen die Vereinigten Staaten von Amerika und England zum erfolgreichen Ende geführt worden ist, haben sich die Deutsche Regierung, die Italienische Regierung und die Japanische Regierung über folgende Bestimmungen geeinigt:

Artikel 1

Deutschland, Italien und Japan werden den ihnen von den Vereinigten Staaten von Amerika und England aufgezwungenen Krieg mit allen ihnen zu Gebote stehenden Machtmitteln gemeinsam bis zum siegreichen Ende führen.

¹⁾ RGBl. 1942 II, S. 132. — Italienischer Wortlaut ebd. S. 132, japanischer Wortlaut ebd. S. 133f. — Text des Dreimächtepaktes vom 27. 9. 1942 siehe diese Zeitschrift Bd. X S. 872f.

Artikel 2

Deutschland, Italien und Japan verpflichten sich, ohne volles gegenseitiges Einverständnis weder mit den Vereinigten Staaten von Amerika noch mit England Waffenstillstand oder Frieden zu schließen.

Artikel 3

Deutschland, Italien und Japan werden auch nach siegreicher Beendigung des Krieges zum Zwecke der Herbeiführung einer gerechten Neuordnung im Sinne des von ihnen am 27. September 1940 abgeschlossenen Dreimächtepakts auf das engste zusammenarbeiten.

Artikel 4

Dieses Abkommen tritt sofort mit seiner Unterzeichnung in Kraft und bleibt ebensolange wie der Dreimächtepakt vom 27. September 1940 in Geltung.

Die Hohen Vertragschließenden Teile werden sich rechtzeitig vor Ablauf dieser Geltungsdauer über die weitere Gestaltung ihrer im Artikel 3 dieses Abkommens vorgesehenen Zusammenarbeit verständigen.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten, von ihren Regierungen gehörig bevollmächtigt, dieses Abkommen unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Ausgefertigt in dreifacher Urschrift, in deutscher, italienischer und japanischer Sprache, in Berlin am 11. Dezember 1941 — im XX. Jahre der Faschistischen Ära — entsprechend dem 11. Tage des 12. Monats des 16. Jahres der Ära Syōwa.

von Ribbentrop
Dino Alfieri
Oshima

Dokumente betreffend die gegenseitigen Beziehungen der „Vereinigten Nationen“

1. Erklärung der Vereinigten Nationen vom 1. Januar 1942¹⁾

Joint declaration by the United States, the United Kingdom of Great Britain, Northern Ireland, the U.S.S.R., the Netherlands, China, Australia, Belgium, Canada, Costa Rica, Cuba, Czechoslovakia, the Dominican Republic, Salvador, Greece, Guatemala, Haiti, Honduras, India, Luxemburg, New Zealand, Nicaragua, Norway, Panama, Poland, South Africa, and Yugoslavia.

“The Governments signatory hereto, having subscribed to a common programme of purposes and principles embodied in the joint declaration of the President of the United States and the Prime Minister of Great Britain and Northern Ireland, dated August 14, 1941, known as the Atlantic Charter, being convinced that complete victory over their enemies is essential to defend life, liberty, independence, and religious freedom and to preserve human rights

¹⁾ Times vom 3. 1. 1942. — Der Erklärung ist Mexiko und der emigrierte Präsident der Philippinen Quezon am 14. 6. 1942, Abessinien am 9. 10. 1942 beigetreten (Times vom 15. 6. 1942, S. 5 und vom 10. 10. 1942, S. 4).